

|                                                                       |                                                                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Tischvorlage</b><br><b>Zu TOP:</b>                                 | <b>Vorlage-Nr:</b> T 2001/0012<br><b>Status:</b> öffentlich<br><b>AZ:</b><br><b>Datum:</b> 03.07.2001 |
| <b>Veränderungssperre für den Bebauungsplan MA 27 (Rhader Straße)</b> |                                                                                                       |
| <b>Beteiligte Ämter:</b>                                              | <b>Umwelt- und Planungsamt</b>                                                                        |
| <b>Verfasser/in:</b>                                                  | Herr Feldmann                                                                                         |
| <b>Beratungsfolge:</b>                                                | Sitzungsdatum Gremium<br><b>04.07.2001 Rat der Stadt Borken</b>                                       |

**Erläuterung:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes MA 27 (Rhader Straße) soll die Ausnutzung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung optimiert werden unter Einbeziehung von städtebaulichen oder landschaftsschützenden Aspekten. Zur Sicherung dieser planerischen Ziele kann gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes MA 27 (Rhader Straße) eine Veränderungssperre als Satzung (Anlage).

**Satzung  
der Stadt Borken vom .....**

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141, ber. I 1998, S. 137) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Marbeck den Bebauungsplan MA 27 (Rhader Straße) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

|                                            |                                                                                                                     |
|--------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gemarkung Marbeck,<br>Flur 11, Flurstücke: | 13 teilw., 14 teilw., 15, 16 teilw., 18 teilw.,<br>21 teilw., 22 – 24, 25 teilw., 26 teilw., 41 teilw., 42          |
| Flur 12, Flurstücke:                       | 1 teilw., 2 teilw., 4 teilw., 13 – 16, 18 – 21,<br>22 teilw., 23 teilw., 24 teilw., 25, 26, 28 – 30, 32,<br>34 – 37 |

(Katasterstand: Juli 2001)

**§ 3  
Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister